

Amt der Vorarlberger
Landesregierung



Vorarlberg
unser Land

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung der Qualifikation von
Trainerinnen – und Trainern (Bildungsprämie)** Stand 01.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Ziel
- § 2 Allgemeine Fördergrundsätze
- § 3 Begriffe

2. Abschnitt

Fördervoraussetzungen

- § 4 Förderwerber
- § 5 Fördergegenstand, Förderzeitraum
- § 6 Kriterien für die Einstufung als Übungsleiter 1, Übungsleiter 2, Instruktor (Ausbildungskategorie)
- § 7 Kriterien für den Erhalt der Einstufung nach § 6 (Fortbildung)
- § 8 Kriterien für eine richtlinienrelevante Betreuung (Trainingsintensität)

3. Abschnitt

Höhe der finanziellen Förderung

- § 9 Prämienberechnung

4. Abschnitt

Digitaler Antrag über die Sportplattform, Auszahlung der Mittel

- § 10 Antrag
- § 11 Abwicklung der Bildungsprämie über die Sportplattform, Antragsprüfung durch den Sport-Landesfachverband
- § 12 Antragsprüfung durch das Sportreferat
- § 13 Auszahlung der Mittel

5. Abschnitt

Übergangsbestimmung und Ausgleichsregelung

- § 14 Übergangsbestimmung
- § 15 Ausgleich Ausbildungskategorie

6. Abschnitt

Allgemeine Förderbedingungen

- § 16 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung
- § 17 Kontrolle
- § 18 Fördermissbrauch

7. Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 19 Förderevidenz
- § 20 Förderevaluierung
- § 21 Inkrafttreten

Beilage 1: Ausbildungsliste in der geltenden Fassung idgF

Beilage 2: Allgemeine Förderbedingungen zur Bildungsprämie idgF

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ziel

(1) Die Qualifizierung von Trainern in Verbänden und Vereinen ist eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die Entwicklung des Breiten- und Spitzensports. Die Erreichung einer möglichst hohen Quote an qualifizierten Trainern gehört zu den Kernzielen der Sportstrategie des Landes. Durch die gegenständliche finanzielle Förderung soll ein Anreiz für Vereine geschaffen werden, vermehrt auf eine laufende Qualifizierung ihrer Trainer zu achten, insbesondere für das Training mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(2) Sport-Landesfachverbände übernehmen Verantwortung in der Planung und Steuerung der Aus- und Fortbildung der Trainer in der jeweiligen Sportart.

§ 2

Allgemeine Fördergrundsätze

(1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert die laufende Qualifizierung von Trainern in Sportvereinen der anerkannten Sport-Landesfachverbände nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstellen stehen.

(3) Der Einsatz der Fördermittel richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit.

(4) Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 3

Begriffe

Im Sinne dieser Richtlinie ist

- a) Trainer, wer die sportliche Betreuung von Athleten in Vereinen wahrnimmt.
- b) Sport-Landesfachverband, der auf Basis der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Sport-Landesfachverbänden als Sport-Landesfachverband anerkannt ist.

2. Abschnitt

Fördervoraussetzungen

§ 4

Förderwerber

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die Mitglied eines von der Vorarlberger Landesregierung anerkannten Vorarlberger Sport-Landesfachverbandes und eines Vorarlberger Sport-Dachverbandes sind.

§ 5

Fördergegenstand, Förderzeitraum

Fördergegenstand ist das Training von Athleten durch fachlich qualifizierte Personen, die die Voraussetzungen nach § 6 und § 7 erfüllen im Umfang ihres Trainingsaufwandes im Sinne § 8. Der Förderzeitraum bezieht sich jeweils auf den Trainingsaufwand der laufenden Saison.

§ 6

Kriterien für die Einstufung als Übungsleiter 1, Übungsleiter 2, Instruktor (Ausbildungskategorie)

(1) Primäre Bedingung für eine Förderung ist die Einstufung des namhaft gemachten Trainers als Übungsleiter 1, Übungsleiter 2 oder Instruktor im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Für eine Einstufung als Übungsleiter 1 ist grundsätzlich die Ausbildung von mindestens 45 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten erforderlich.

(3) Für eine Einstufung als Übungsleiter 2 ist zumindest die Ausbildung von mindestens 70 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten erforderlich.

(4) Für eine Einstufung als Instruktor ist grundsätzlich der Nachweis einer Ausbildung einer staatlich anerkannten Instruktor- oder staatlichen Trainerausbildung erforderlich.

(5) Das Sportreferat kann eine Ausbildung als übereinstimmend im Sinne Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 erklären.

§ 7

Kriterien für den Erhalt der Einstufung nach § 6 (Fortbildung)

(1) Trainer im Sinne § 6 unterliegen grundsätzlich einer Fortbildungsverpflichtung von mindestens 16 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten der vorangegangenen vier Jahre inklusive des laufenden Jahres. Sollte die Ausbildung innerhalb der letzten 4 Jahre absolviert worden sein, so entfällt die Fortbildungsverpflichtung für die nächsten 4 Jahre.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann seitens der Sport-Landesfachverbände in Abstimmung mit dem Sportreferat eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Als Fortbildung im Sinne der Richtlinie gelten alle Arten von Weiterbildungen zu sportrelevanten Themen (wie Athletik, Psychologie, Ernährung etc), wie auch Erste-Hilfe-Kurse und „Coach the Coach“ - Trainings nach Maßgabe Abs. 4.

(4) „Coach the Coach“-Trainings werden nur anerkannt, wenn die lehrenden Coaches von Seiten des Sportreferates nach einer Empfehlung des jeweiligen Sport-Landesfachverbands als „Coach the Coach-Trainer“ zugelassen wurden.

§ 8

Kriterien für richtlinienrelevante Trainingsaufwände (Trainingsintensität)

(1) Förderrelevant ist ein regelmäßiges Training von Vereinsmitgliedern in den Nachwuchs- bis zu Eliteklassen während der laufenden Saison.

(2) Eine Trainingseinheit umfasst in der Regel eine Dauer von 60 bis 120 Minuten,

(3) Nicht anrechenbar im Sinne Abs. 1 sind jedenfalls folgende Zeitaufwände:

- a. Entgeltliche Angebote des Sportvereins an ihre Mitglieder und/oder Externe,
- b. Training von Profis, sowohl im Mannschafts- wie auch im Einzelsport,
- c. Betreuung bei Wettkämpfen, Spielen und Turnieren,
- d. Fahrzeiten,
- e. Vor- und Nachbetreuung nach einer Trainingseinheit.

(4) Anerkannt werden Trainingsleistungen ab 30 Einheiten pro Saison. Die Gruppengröße der Trainings darf die in der jeweiligen Sportart üblichen Gruppengröße nicht unterschreiten.

(5) Entsprechend der Trainingsintensität erfolgt eine Staffelung in drei Kategorien:

- I. Kategorie: zwischen 30 und bis 100 Einheiten,
- II. Kategorie: zwischen 100 und bis 150 Einheiten,
- III. Kategorie: mehr wie 150 Einheiten.

3. Abschnitt

Höhe der finanziellen Förderung

§ 9

Prämienberechnung

(1) Die Höhe der Prämie ist abhängig von der Ausbildungskategorie nach § 6 und der Trainingsintensität nach § 8 und wird in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet:

Jeder Ausbildungskategorie (§6) und jeder Kategorie der Trainingsintensität (§ 8) ist ein Punktwert hinterlegt. Die Ausbildungskategorie kann zur Trainingsintensität gewichtet werden. Die Addition der beiden Punktwerte ergibt die Punkteanzahl je Trainer. Pro Förderwerber werden die Punkte der von ihm namhaft gemachten Trainer addiert. Danach wird ein nomineller Wert je Punkt festgelegt. Die Anzahl Punkte multipliziert mit dem Punktwert ergibt die Fördersumme je Förderwerber.

(2) Die Festsetzung des nominellen Punktwertes erfolgt durch das Sportreferat auf Empfehlung des Sportbeirates.

4. Abschnitt

Digitaler Antrag über die Sportplattform, Auszahlung der Mittel

§ 10

Antrag

Förderungen können nur aufgrund eines digitalen Antrages über die Sportplattform gewährt werden. Die Sportplattform ist eine vom Land Vorarlberg für die Vereine und Verbände zur Verfügung gestellte digitale Plattform.

§ 11

Abwicklung der Bildungsprämie über die Sportplattform, Antragsprüfung durch den Sport-Landesfachverband

(1) Die Sportvereine legen für die Trainer ein digitales Profil auf der Sportplattform an. Die Trainer oder die Sportvereine ergänzen das Profil durch Angabe der absolvierten Aus- und Fortbildungen inkl. Upload der Nachweise sowie die Anzahl der Trainingseinheiten die in Trainingsgruppen des Vereines angeleitet wurden.

(2) Dem Verein muss eine Strafregisterbescheinigung für „Kinder und Jugendfürsorge“ pro Trainer vorgelegt werden und auf der Sportplattform bestätigt werden.

(3) Vor Anlage des Profils auf der Sportplattform klärt der Sportverein die Trainer über die datenschutzrechtlichen Informationen auf. Diese datenschutzrechtlichen Informationen sind auch über die Sportplattform abrufbar.

(4) Die Profilbeschreibung der Trainer hinsichtlich Qualifikation, Trainingsintensität und Fortbildung werden von den Sportvereinen an die Sport-Landesfachverbände über die Sportplattform digital übermittelt. Mit digitaler Übermittlung der Unterlagen der Trainer an ihren Sport-Landesfachverband willigt der Sportverein in die Allgemeinen Förderbedingungen ein. Die Allgemeinen Förderbedingungen sind über die Sportplattform abrufbar. Die Sport-Landesfachverbände prüfen und bestätigen die Angaben der Sportvereine auf Plausibilität, Richtigkeit und Echtheit innerhalb der vom Sportreferat festgelegten Frist.

§ 12

Antragsprüfung durch das Sportreferat

Seitens des Sportreferates werden die Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Konformität mit der gegenständlichen Richtlinie geprüft.

§ 13

Auszahlung der Mittel

Nach der Festlegung der nominellen Werte der Kriterien für die Bildungsprämie nach § 9 erfolgt die Auszahlung der Mittel auf das Konto der Förderwerber.

5. Abschnitt

Übergangsbestimmung und Ausgleichsregelungen

§ 14

Übergangsbestimmung

(1) Im Jahr 2023 unterliegen die Trainer einer Fortbildungsverpflichtung von 2 Übungseinheiten je 45 Minuten für die vorangegangenen vier Jahre inklusive des laufenden Jahres.

(2) Im Jahr 2024 unterliegen die Trainer einer Fortbildungsverpflichtung von 6 Übungseinheiten je 45 Minuten für die vorangegangenen vier Jahre inklusive des laufenden Jahres.

(3) im Jahr 2025 unterliegen die Trainer einer Fortbildungsverpflichtung von 12 Übungseinheiten je 45 Minuten für die vorangegangenen vier Jahre inklusive des laufenden Jahres.

(4) Im Jahr 2026 sowie für die folgenden Jahre besteht die Fortbildungsverpflichtung nach § 7 und sind somit 16 Übungseinheiten je 45 Minuten für die vorangegangenen vier Jahre inklusive das laufende Jahr zu absolvieren.

§ 15

Ausgleich Ausbildungsqualifikation

(1) Trainer, bei denen mangels Nachweises einer Ausbildung eine Einstufung in eine Ausbildungskategorie nach § 6 nicht möglich ist, die jedoch eine mehr als 10-jährige Praxis als Trainer im jeweiligen Verein nachweisen können, können als Übungsleiter 1 nach § 5 Abs. 2 vom Sportreferat anerkannt werden. Diese Anerkennung ist bis 31.12.2026 befristet.

(2) Eine Anerkennung, ist an die Bedingung des erfolgreichen Abschlusses eines Ergänzungskurses beim Olympiazentrum gebunden.

6. Abschnitt

Allgemeine Förderbedingungen

§ 16

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Der förderungwerbende Sportverein erklärt die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung.

§ 17

Kontrolle

(1) Die gewährte Förderung wird grundsätzlich von Organen des Landes hinsichtlich ihrer widmungsgemäßen Verwendung kontrolliert. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind. Neben der Kontrolle durch Organe des Landes stehen auch den Kontrolleinrichtungen, denen das Land unterliegt, Kontrollrechte im selben Ausmaß zu.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen, Belege und durch Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Fördermittelverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 18

Fördermissbrauch

Bei Verdacht einer Straftat im Rahmen eines Förderverfahrens erfolgt eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft nach § 78 der Strafprozessordnung.

7. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 19

Förderevidenz

Die gewährten Fördermittel werden vom Sportreferat zentral erfasst.

§ 20

Förderevaluierung

Im Rahmen der Entwicklung der jeweiligen neuen strategischen Ausrichtung (Sportstrategie) wird die Wirksamkeit dieser Richtlinie anhand der Entwicklung des Qualifikationsniveaus der Trainer evaluiert.

§ 21

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.6.2024 in Kraft. Die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung der Qualifikation von Trainerinnen- und Trainern (Bildungsprämie) in Kraft getreten am 01.05.2023 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ausbildungsliste

Kategorie	Beschreibung	Beispiele
Übungsleiter 1	Übungsleiterausbildung mit mindestens 45 Unterrichtseinheiten und Abschlussprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Übungsleiter der Dachverbände • Übungsleiterausbildung vieler Fachverbände • Laufgruppenleiter • Fußball Kindertrainer • Praktikanten lt. Schischulgesetz • C-Trainer Handball, Volleyball
Übungsleiter 2	<ul style="list-style-type: none"> • Übungsleiterausbildung mit mindestens 70 Unterrichtseinheiten und Abschlussprüfung • Übungsleiter 1 mit zusätzlichen Ausbildungsmodulen, die vom Sportreferat anerkannt werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Übungsleiterausbildung des Olympiazentrums Vorarlberg • Fußball Jugendtrainer • Übungsleiter Dachverband mit definierten Zusatzmodulen des Olympiazentrums
Instruktor	Absolvierung einer staatlichen Instruktorausbildung oder einer höheren Sportausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Instruktorausbildung einer Bundessportakademie (BSPAK) • Abgeschlossen staatl. Trainerausbildung • Lehrwarteausbildung einer BSPAK • Ausgebildeter Sportlehrer (UNI oder PH) • Ausbildung Volksschullehrer • Akademischer Sportwissenschaftler • Sport-Physiotherapeut • Landeslehrer oder staatl. Schilehrer lt. Schischulgesetz • Fußball B-Diplom Trainer • B-Trainer Handball, Volleyball • Sportarzt

Keine anerkannte Ausbildungen	Ausbildungen, die nicht die Mindestanforderung des Übungsleiter 1 erfüllen oder nicht sportspezifisch sind	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Lehrerausbildung (Mittel- oder höhere Schulen). • Physiotherapeut • Mentaltrainer • Diverse private Ausbildungen zu Fitness, Pilates u.ä. • Übungsleiter – Assistent • Arzt • Vereinsinterne Ausbildungen ohne Anerkennung des Sportreferates
Noch zu klären		<ul style="list-style-type: none"> • Ballschule Heidelberg • Schiedsrichterausbildungen • Ugotchi - Module • Ausbildung ÖFT Team-Turnen • Ausbildung ÖFT Turn 10 • Hip Hop / Breakdance – Lehrer u.ä. • Aeronet – Ausbildungen

Training

Anerkannte Trainingseinheiten

- Nachwuchstraining im Breiten- und Leistungssport von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 23 Jahren.
Einzelne Erwachsene in einer Trainingsgruppe sind möglich, solange der überwiegende Teil (2/3) Jugendliche und junge Erwachsene sind.
- Training von Kleingruppen bis Großgruppen
- Mehrere Trainer in einer Gruppe sind möglich, wenn diese regelmäßig während der gesamten Saison diese trainieren
- Ein Trainer kann für mehrere Vereine tätig sein, jedoch nur mit geringer Trainingsintensität

Folgende Trainingseinheiten werden nicht anerkannt

- Einzelne Kurse, für die i.d.R. ein Kursentgelt eingehoben wird, wie z.B. Schwimmkurse, Schikurse, Tenniskurse, Selbstverteidigungskurse, Mutter/Kind – Turnen
- Training von Profi- und Halbprofimannschaften
- Training von Mannschaften, deren Spieler ein Entgelt (z.B. Gehalt, Punkteprämie, Aufwandsentschädigung) oder einen geldwerten Vorteil (z.B. Zurverfügungstellung eines KFZ's oder Wohnung) erhalten.
- Training in Kindergärten und Schulen, wenn diese anderweitig gefördert werden, z.B. Kinder gesund bewegen
- Training von Erwachsenen über 23 und Seniorengruppen